



Hessischer
Jugendring

Aktuelle Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) trat zum 01.01.2012 in Kraft. Bundestag und Bundesrat haben am 15./16.12.2011 dem Gesetz zugestimmt. Wir möchten euch daher über die Grundzüge des BKisSchG, den Regelungsumfang und die Auswirkungen für die Jugendarbeit informieren.

Generell gilt: Für Jugendverbände und Jugendgruppen ergibt sich durch das Inkrafttreten des BKisSchG keine direkte Handlungsnotwendigkeit. Die beiden relevanten Regelungen (§72a (4) Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen bei freien Trägern und §79a i.V. mit §74 Qualitätsentwicklung) richten sich an den öffentlichen Träger.

Wichtig: Wenn öffentliche Träger bereits jetzt Vereinbarungen i.S. des §72a(4) schließen und nicht die bundesweiten Hinweise abwarten wollen, sollten örtliche Jugendgruppen und Jugendringe unbedingt Kontakt zu ihrem Landesverband bzw. dem Landesjugendring aufnehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Was ist das Bundeskinderschutzgesetz?

Mit dem BKiSchG soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung und Missbrauch verbessert werden. Mit dem BKiSchG sollen u.a.

- Netzwerke des Kinderschutzes auf der örtlichen Ebene eingerichtet,
- die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern forciert,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherung bei Trägern der Jugendhilfe vorangetrieben und

Träger der Jugendhilfe stärker als bislang verpflichtet werden, durch Einblick in erweiterte Führungszeugnisse sicherzustellen, dass sie keine neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter-innen beschäftigen, die nach einem der im Gesetz benannten Paragraphen verurteilt worden sind.

Welche Auswirkungen hat §72a BKiSchG für die Jugendarbeit?

Für die Jugendarbeit sind insbesondere die Regelungen rund um das Führungszeugnis für Ehrenamtliche von besonderer Bedeutung, die neu in § 72a (4) SGB VIII aufgenommen werden. Das BKiSchG sieht vor, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe (also das Jugendamt) durch Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe (also Jugendverbände, Jugendgruppen,...) Vereinbarungen schließen muss. Mit diesen Vereinbarungen sollen sich die freien Träger verpflichten, dass sie keine ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter-innen einsetzen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den Paragraphen 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Dafür müssen sich die freien Träger auch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von einigen ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter-inne-n vorlegen lassen.

Für welche Mitarbeiter-innen wird zukünftig ein Führungszeugnis benötigt?

Das BKiSchG sieht keine generelle Führungszeugnispflicht für alle Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit vor und keine Verpflichtungen für freie Träger! Es verpflichtet ausschließlich die öffentlichen Träger, mit den freien Trägern zu vereinbaren, für welche Tätigkeiten sich diese ein sogenanntes erweitertes Führungszeugnis von Ehrenamtlichen vorlegen lassen. Welche Tätigkeiten das sind, richtet sich jeweils nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts der jeweiligen Person mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Tätigkeit.

Wie kann eine Vereinbarung zwischen öffentlichem und freiem Träger aussehen?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJü) und die Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) werden bundesweite Hinweise zur Umsetzung des BKiSchG entwickeln, darunter voraussichtlich auch welche dazu, wie solche Vereinbarungen aussehen sollten und bei welchen Ehrenamtlichen die Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis überhaupt sinnvoll ist. Ggf. werden die bundesweiten Empfehlungen um Empfehlungen aus dem jeweiligen Bundesland ergänzt.

Kann der öffentliche Träger warten, bis es eine Empfehlung auf Bundes- und Landesebene gibt?

Ja, das sollte er sogar. Aus mehreren Gründen sollte das Jugendamt nicht in voreiligen Aktionismus verfallen und die Empfehlungen der Bundes- und Landesebene abwarten:

- Zur der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers gehört es auch, unangemessene Regelungen zu vermeiden, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu wahren und für Rechtssicherheit zu sorgen. Dies kann durch die Verwendung der Empfehlungen erreicht werden.

- Das Abschließen von Vereinbarungen wird deutlich schneller gehen, wenn die örtlichen Untergliederungen der Träger der Jugendhilfe sich auf die Einschätzungen der Landes- und Bundesorganisationen verlassen können. Eine spezielle kommunale Vereinbarung wird i.d.R. dazu führen, dass die freien Träger die Vereinbarung durch ihre Dachorganisation prüfen lassen.
- Die Grundintention und -forderung des § 72a SGB VIII ist weitgehend gleich geblieben: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, in der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist. Dazu gibt es in den meisten Kommunen und Landkreisen Regelungen, Absprachen und/oder Vereinbarungen. Daher besteht hier auch für den öffentlichen Träger kein dringender Handlungsdruck.
- Wenn Vereinbarungen ohne Vorliegen bundesweiter Hinweise oder landesweiter Empfehlungen abgeschlossen werden, besteht die Gefahr, dass diese nicht mit jenen kompatibel sind. Unabhängig davon könnte dies auch dazu führen, dass es in jeder Kommune bzw. in jedem Landkreis andere Regelungen gibt («Flickenteppich»). Dies würde die Arbeit aller freien Träger, die nicht nur in einer Kommune tätig sind, sehr erschweren und für die betroffenen Kommunen ggf. lange und komplizierte Klärungsprozesse über Zuständigkeiten und dazu, wann die Regelungen welcher Kommune greifen, bedeuten.

Wie kommt eine Vereinbarung zustande?

Bei der Umsetzung des BKiSchG führt kein Weg am Jugendhilfeausschuss vorbei: Dieser muss von der Verwaltung einbezogen werden. Dadurch haben auch die Jugendringe/Jugendverbände über ihre Delegierten in diesem Gremium die Möglichkeit, sich zu beteiligen. Der Jugendhilfeausschuss sollte mindestens die »Marschrichtung« für die Verhandlungen mit den freien Trägern – also z.B. Inhalte der Vereinbarung – festlegen.

Müssen wir als Jugendverband/Jugendgruppe von uns aus tätig werden?

Durch das Inkrafttreten des BKiSchG entsteht für die Jugendverbände & Jugendgruppen KEINE unmittelbare Verpflichtung, von sich aus tätig zu werden und z.B. erweiterte Führungszeugnisse einzusehen. Erst wenn es eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger gibt, muss der freie Träger das Vereinbarte auch umsetzen.

Muss jede örtliche Jugendgruppe eine eigene Vereinbarung abschließen?

Das bleibt noch abzuwarten. Vieles wird von der Umsetzungsempfehlung der BAGLü/AGJ abhängen.

Wie müssen sich Jugendgruppen/Jugendverbände zukünftig über mögliche Vorstrafen informieren?

Falls sich Jugendgruppen/Jugendverbände bei einzelnen ehren- bzw. nebenamtlichen Mitarbeiter-inne-n mithilfe eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von der »Unbedenklichkeit« überzeugen müssen, dürfen sie das Führungszeugnis nur einsehen und bei den Unterlagen der/des Aktiven einen Vermerk machen (z.B. Datum des Führungszeugnisses und eine Bemerkung »keine Einträge«). Diese Informationen müssen gelöscht werden, wenn die/der Aktive ihr/sein Engagement beendet. Die Führungszeugnisse dürfen nicht bei der Gruppe/dem Verband gelagert werden. Sie verbleiben bei der/dem Aktiven.

Der öffentliche Träger ist in diese Prüfung nicht einbezogen. Er muss sich darauf verlassen, dass der freie Träger die Vereinbarung einhält.

Wer trägt die Kosten für die Führungszeugnisse?

Die Gebühr für ein Führungszeugnis beträgt zz. 13 Euro. Laut vorläufigem Merkblatt des Bundesamtes für Justiz (PDF) kann ausnahmsweise, wenn bestimmte Gründe vorliegen, die Gebühr ermäßigt oder von der Erhebung der Kosten absehen werden.

Ein solcher »Billigkeitsgrund« bzw. besonderer Verwendungszweck kann vorliegen, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die im öffentlichen Interesse liegt. Wird für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt, kommt eine Gebührenbefreiung jedoch nicht in Betracht. Da diese Regelung nicht endgültig und eine »Kann-Regelung« ist, versuchen Meldebehörden zunehmend, die Gebührenbefreiung zu verweigern. Daher folgende Empfehlungen:

- für die/den Ehrenamtliche/-n: Bei Beantragung des Führungszeugnisses und bei Vorliegen der Voraussetzungen (s.o.) immer auch die Gebührenbefreiung mit beantragen, denn in den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde aufzunehmen und gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses an die Registerbehörde zu übermitteln.
- für die Jugendgruppen/-verbände/-vereine: Wenn Vereinbarungen geschlossen werden, sollte bereits in diese ein Passus aufgenommen werden, dass die Kosten in den von der Vereinbarung betroffenen Ehrenamtlichen vom öffentlichen Träger zu übernehmen sind, falls eine Gebührenbefreiung nicht gewährt wird.

Hinweise & Links

Stand der Information: 16.12.2011

Quelle: <http://www.juleica.de/bkischg.html>

Kontakt

Hessischer Jugendring e.V. | Arbeitsgemeinschaft hessischer Jugendverbände

Schiersteiner Straße 31 – 33 | 65187 Wiesbaden

Ansprechpartner: David Schulke

fon 0611-990 83 14 | mail schulke@hessischer-jugendring.de